

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO

Wir vertreiben unsere Produkte mit Hilfe von Handelsvertretern. Im Rahmen der Handelsvertretervertragsverhältnisse kommt es naturgemäß zur Verarbeitung persönlicher Daten, insbesondere von Kunden und Interessenten, aber auch von Mitarbeitern, Untervermittlern und anderen Personen.

Im Zuge unserer Zusammenarbeit mit unseren Handelsvertreter sind wir gemeinsam für den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verantwortlich (Art. 26 DSGVO) und haben deshalb vereinbart, wer welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt.

Als zentrale Anlaufstelle für die Geltendmachung der Datenschutzrechte betroffener Personen agieren wir, weshalb betroffene Personen sich bevorzugt an uns wenden sollten. Eine Geltendmachung gegenüber dem Handelsvertreter bleibt natürlich dennoch möglich, da wir uns unverzüglich gegenseitig informieren und einander die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, also gegenüber den betroffenen Personen beide verantwortlich bleiben, sind wir mit unseren Handelsvertretern übereingekommen, die datenschutzrechtlichen Pflichten, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten intern wie folgt aufzuteilen:

Anlage 1 zur Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 DSGVO

Verarbeitung	Unternehmen	Handelsvertreter
Festlegung der Zwecke und Mittel zur Verarbeitung	(+)	(+)
Festlegung der zu verarbeitenden Daten(-kategorien)	(+)	(+)
Festlegung, wer welche Pflichten aus der DSGVO erfüllt	(+)	(+)
Wer fungiert als Anlaufstelle für die betroffenen Personen?	(+)	(-)
Wer stellt betroffenen Personen das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung (Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO)? Ausnahme: Bei vom Handelsvertreter neu akquirierten Interessenten/ Neukunden und seinen Mitarbeitern/Auftragsverarbeitern	(+)	(+)
Wer ist für die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO verantwortlich? Ausn.: Bei vom Handelsvertreter neu akquirierten Interessenten/ Neukunden und seinen Mitarbeitern/Auftragsverarbeitern	(+)	(+)
Wer beantwortet Auskunftsanfragen nach Art. 15 DSGVO?	(+)	(-)
Wer bearbeitet auf Art. 16 DSGVO beruhende Berichtigungsanfragen?	(+)	(+)
Wer bearbeitet auf Art. 17 DSGVO beruhende Löschungsanfragen?	(+)	(+)
Wer bearbeitet auf Art. 18 DSGVO beruhende Aufforderungen zur Einschränkung der Verarbeitung?	(+)	(-)
Wer gewährleistet die Erfüllung der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung, Löschung oder Sperrung gemäß Art. 19 DSGVO?	(+)	(-)
Wer gewährleistet das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO?	(+)	(-)
Wer bearbeitet auf Art. 21 DSGVO beruhende Widersprüche zur Verarbeitung?	(+)	(-)
Wer setzt die aus Art. 25 DSGVO resultierende Anforderung „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ um?	(+)	(-)
Wer führt, sofern erforderlich, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO durch?	(+)	(+)
Wer gewährleistet die Sicherheit der Verarbeitung entsprechend Art. 32 DSGVO?	(+)	(+)
Wer führt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?	(+)	(+)
Wer gewährleistet die aus Art. 33 DSGVO resultierende Meldepflicht bei Datenpannen?	(+)	(-)
Wer gewährleistet die aus Art. 34 DSGVO resultierende Meldepflicht bei Datenpannen?	(+)	(-)
Ist ein Datenschutzbeauftragter benannt?	(+)	(+)